



Bayerischer Bauernverband · Weißenbrunner Straße 1 a · 96317 Kronach
Eingegangen

An die
IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

14. Sep. 2023
IVS Ingenieurbüro GmbH

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Kronach
Telefon: 09261 6067-0
Telefax: 09261 6067-67
E-Mail: Kronach@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 11.09.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.08.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
KC/Kö

Projekt-Nr.: 1.47.144

Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaikanlage auf dem Steinbachberg und Winterberg“ Gemeinde Steinbach am Wald, Landkreis Kronach

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der Meinung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für unsere heimische Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder auch Kohlenstoffspeicherung.

Unserer regionalen Landwirtschaft wird durch Bau- und Ausgleichsmaßnahmen immer mehr Grund und Boden entzogen und eben auch durch Solarparks wie den geplanten. Dieser Entzug der Produktions- und dadurch auch Lebensgrundlage unserer Landwirte muss gestoppt werden. Die Bevölkerung möchte regionale Produkte, aber dafür benötigt man regional auch Grund und Boden für die Erzeugung. Die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte deshalb zu den vorrangigen Zielen und Kriterien zählen.

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert. Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Weißenbrunner Straße 1 a · 96317 Kronach · Telefon 09261 6067-0 · Telefax 09261 6067-67

Kronach@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Spk. Kulmbach-Kronach · Konto 240 018 275 · BLZ 771 500 00 · IBAN: DE65 7715 0000 0240 0182 75 · BIC: BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG · Konto 7 111 800 · BLZ 771 900 00 · IBAN: DE03 7719 0000 0007 1118 00 · BIC: GENODEF1KU1

Zur Bewältigung der gewaltigen Herausforderungen durch die Coronavirus-Pandemie haben Bundesregierung und Bayerische Staatsregierung herausgestellt, dass die Land- und Ernährungswirtschaft die Grundversorgung mit heimischen Nahrungsmitteln sicherstellt und deshalb als krisenrelevante Infrastruktur einzustufen ist.

Solarparks wie der geplante entziehen der heimischen und regionalen Landwirtschaft dringend benötigte Flächen, einige Schafe in den Solarpark zu stellen und zu erklären, dass es sich um Agri-Photovoltaik handelt, reicht nicht. Zudem sind die Kriterien für Agri-Photovoltaik genau in der DIN SPEC 91434 definiert.

Weiterhin muss man klarstellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung mehr als nachhaltig ist. Zum einen ist es das eigene Interesse der Landwirte, einen gesunden und ertragsfähigen Boden zu erhalten und zum anderen wird die Landwirtschaft in Bayern so stark kontrolliert und muss ihre Arbeiten dokumentieren, dass eine Übernutzung oder eine Schädigung des Bodens nicht geschehen kann. Es gibt den Grundsatz der guten fachlichen Praxis, an die sich jeder Landwirt hält. Dadurch ist eine nachhaltige Landnutzung sichergestellt. Die Landwirtschaft sorgt für den Aufbau von Humus, für eine Speicherung von CO² und fördert das Bodenleben, das alles kann eine Photovoltaikanlage nicht, auch wenn schon öfters das Gegenteil behauptet wurde.

Des Weiteren ist auf den Brandschutz zu achten, nicht, dass bei einem Brand der angrenzende Wald Feuer fängt und dass aus den Modulen Stoffe entweichen, die den Boden vergiften.

Die von unseren Landwirten gepflegte Kulturlandschaft lädt zum Spaziergang und zur Erholung ein. Hier kann man entspannen und neue Kraft tanken, Solarparks haben diesen Erholungswert sicher nicht. Ein Solarpark speichert kein CO², ein Solarpark baut keinen Humus auf und stärkt nicht das Bodenleben. Sicherlich hat auch ein Solarpark Vorteile, aber wir haben so viele ungenutzte Dachflächen im Landkreis Kronach. Sollten wir nicht erst dieses Potential nutzen, bevor wir unseren heimischen Landwirten die Flächen zum Existieren wegnehmen? Hier gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass jede Dachfläche, auf der sinnvoll Strom erzeugt werden kann, auch genutzt werden kann.

Weiterhin geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren und die Jagd wird insgesamt weniger attraktiv. Der Jagdpächter kann auch außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr ohne weitere agieren, weil er Schaden an der Anlage anrichten könnte. Weiterhin werden dem Wild jahrelang genutzte Wechsel abgeschnitten. Durch diese Gründe wird es schwieriger die Jagd wieder zu einem guten Preis zu verpachten und der Jagdgenossenschaft entsteht ein wirtschaftlicher Schaden.

Unserer Ansicht nach ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung heranzuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Wir bitten Sie, die heimische Landwirtschaft zu stützen und ihnen nicht durch den Entzug der Nutzflächen die Existenzgrundlage zu entziehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Köppel
Dipl.-Ing. agr. (FH)
Geschäftsführer

Von: Marion Specht <Marion.Specht@Ira-kc.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 19. September 2023 08:29
An: IVS - Norbert Köhler
Betreff: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbachsberg und Winterberg in Steinbach am Wald - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Köhler,

zum **Flächennutzungsplanentwurf** mit Planungsstand vom 08.09.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Naturschutz

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis. Sollten sich weitere Änderungen im Verfahren des gleichnamigen Bebauungsplanes ergeben sind diese in den Flächennutzungsplan zu übertragen.

2. Immissionsschutzrecht

Zwischen Windheim und Steinbach am Wald soll im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinbach am Wald eine Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbachsberg und Winterberg“ ausgewiesen werden.

Mit der Ausweisung des Sondergebiets im Flächennutzungsplan besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die noch offenen Fragen hinsichtlich Lärmschutz, Gefahrstoffe und Blendung können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden.

3. Abfallwirtschaft

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Einwände.

Zu möglichen Konflikten aufgrund des direkt benachbarten Kompostplatzes wird auf die weitergehende Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf ausdrücklich hingewiesen.

4. Öffentliche Sicherheit

Für die Anlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Feuerwehrplan zu erstellen. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Im Feuerwehrplan sind unter anderem die Festlegungen bezüglich der Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge zu verankern. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend sind und den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Es sind geeignete Öffnungsmöglichkeiten in der Einzäunung bzw. Umfriedung vorzusehen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Teilbereiche der einbezogenen Flächen sind aufgrund ihrer teilweise starken Hangneigung bei einer Bebauung mit der dementsprechenden Versiegelung als kritisch einzustufen. Hier können bei Starkregenereignissen größere Abflussmengen auftreten, die bei ungeeignetem Bodenschutz ggf. zu Erosion führen. Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

5. Kreisstraßen

Gegen die 10. Änderung Flächennutzungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Steinbachsberg und Winterberg“ besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe, dass eine Blendung und störende Reflexionen für die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße KC 35 ausgeschlossen sind, keine Einwände.

6. Brandschutz

Die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf liegt noch nicht vor. Es wird gebeten, sie inhaltlich zu berücksichtigen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht
Sachgebietsleitung Bauen

Landratsamt Kronach
✉ Güterstraße 18, 96317 Kronach
☎ +49 9261 678-259
www.landkreis-kronach.de



Von: Marion Specht <Marion.Specht@Ira-kc.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 19. September 2023 09:13
An: IVS - Norbert Köhler
Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbachsberg und Winterberg" in Steinbach am Wald - frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Köhler,

zum **Bebauungsplanentwurf** mit Planungsstand vom 27.04.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Immissionsschutzrecht

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer großen Photovoltaikanlage östlich von Windheim, Gemeinde Steinbach am Wald. Die PV-Anlage rückt bis auf etwa 95 m an eine bestehende Wohnnutzung (Fl.Nr. 561, Gem. Steinbach am Wald) im Außenbereich und bis auf etwa 55 m an eine mögliche Wohnnutzung auf einer Fläche heran, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinbach am Wald als gemischte Baufläche dargestellt ist.

In der Begründung zum geplanten Bebauungsplan wird für die Beurteilung der Lärmbelastung auf einen Leitfaden von 2007 Bezug genommen und lapidar ausgesagt, dass mit Lärmemissionen nur während der Bauphase zu rechnen ist. Dies entspricht leider nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, jedenfalls nicht, wenn eine PV-Anlage mit einer Größe von mehr als 16 ha in nicht allzu großem Abstand zu einer Wohnbebauung errichtet werden soll. So können vom Betrieb einer PV-Anlage sehr wohl Lärmemissionen ausgehen, die für eine bestehende Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der Vorbelastung relevant sein können. Dies hängt natürlich von mehreren Faktoren ab, wie dem Schalleistungspegel der zwingend notwendigen Wechselrichter und/oder Transformatoren sowie möglicher Energiespeicher, deren Anzahl sowie deren Abstand zur nächstgelegenen bestehenden und möglichen Wohnbebauung. Der Schalleistungspegel eines einzelnen Wechselrichters kann jedenfalls bis zu 84 dB(A) betragen, für eine so große Photovoltaikanlage wird eine Vielzahl an Wechselrichtern benötigt und der Abstand zur nächstgelegenen möglichen Wohnbebauung beträgt lediglich 55 m.

Sollte innerhalb des Bebauungsplangebiets auch die Errichtung von Energiespeichern vorgesehen sein, so ist auch zu erläutern, um welche Art von Speichern es sich handeln soll und auch, ob diese Speicher eine zusätzliche Kühlung benötigen und welche Schalleistungspegel ggf. von diesen Kühlungen ausgehen. Außerdem ist darzulegen welche Gefahrstoffe diese Speicher möglicherweise enthalten und in welchen Mengen.

Auch die Aussage, dass es bei den gegebenen Abständen nicht zu relevanten Blendungen kommen kann, kann aus fachtechnischer Sicht nicht so akzeptiert werden. Das „Mustergutachten“ des LfU bezieht sich mit der Aussage, dass es nur bei Immissionsorten in einem Abstand von weniger als 100 m zu relevanten Blendungen kommt, ausschließlich auf sehr kleine Photovoltaikanlagen, z.B. auf einzelnen Wohnhäusern. Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen (Stand 03.11.2015) gilt dies nicht zwingend für ausgedehnte Photovoltaikparks und mit einer Ausdehnung von mehr als 16 ha ist dieser Photovoltaikpark als ausgedehnt anzusehen. Allerdings ist hier aufgrund der Topographie trotzdem nicht zwingend von einer Beeinträchtigung der umgebenden Wohnbebauung auszugehen. So liegt die Wohnbebauung in Windheim (westlich) und in Steinbach am Wald (östlich) entweder wesentlich tiefer als die Photovoltaikanlage oder sie befindet sich im Norden der Photovoltaikanlage.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit dem vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbachsberg und

Winterberg“ zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Einverständnis. Für ein entsprechendes Einverständnis wären folgende Punkte zu erfüllen bzw. zu klären:

1. Es ist ein Lärmgutachten vorzulegen, das den Nachweis führt, dass die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung aller Wechselrichter, Transformatoren und ggf. Speicher und ihrer ggf. tieffrequenten Emissionen sowie einer möglichen Vorbelastung, die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte an der vorhandenen und möglichen Wohnbebauung einhält.
2. Sofern kein Lärmgutachten vorgelegt wird, sind zwingend folgende Angaben zu liefern:
 - Maximale Schalleistungspegel der Wechselrichter, der Transformatoren und ggf. der Speicher.
 - Genauer Standort jedes einzelnen Wechselrichters, Transformators und ggf. Speichers. Deren genaue Lage ist dann auch im Bebauungsplan festzuschreiben.
 - Es ist darzulegen, ob bei den Transformatoren mit tieffrequenten Emissionen zu rechnen ist bzw. das Frequenzspektrum der Transformatoren ist vorzulegen.
3. Sofern auch Stromspeicher innerhalb des Bebauungsplangebiets errichtet werden sollen, sind Angaben zur Art und Menge möglicher Gefahrstoffe zu liefern, die die geplanten Speicher enthalten
4. Auch wenn aufgrund der Topographie die Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung der westlich gelegenen Wohnbebauung in Windheim nicht sehr groß ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht trotzdem die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen, um für die Bewohner von Windheim jegliche Beeinträchtigung auszuschließen zu können. Bei der Erstellung eines Blendgutachtens sollte nur die Topographie berücksichtigt werden, nicht aber ein möglicher Bewuchs.

2. Naturschutzrecht

GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR & LANDSCHAFT

Im Geltungsbereich befinden sich zwei kleinere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Nr. 5534-1045-021 (Extensivgrünland und Altgras) liegt innerhalb des Bebauungsfeldes, Nr. 5534-1056-002 (Extensivgrünland, Altgras und Zwergsträucher) am südwestlichen Rand. Ansonsten sind keine weiteren geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen.

AUSGLEICHSBEDARF

In Hinblick auf den geplanten Ausgleich besteht Änderungsbedarf. Nach dem Hinweisen für den Bau- und die landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr besteht u.a. nur dann kein externer Ausgleichsbedarf, wenn die GRZ kleiner bzw. gleich 0,5 beträgt und das Ausgangsbiotop intensiven Acker oder intensives Grünland (2 bzw. 3 Wertpunkte) entspricht. Beides ist vorliegend nicht bzw. nur teilweise der Fall, womit eine Eingriffsberechnung für externen Ausgleich stattfinden muss.

Aufgrund der GRZ von 0,7 ist eine Fläche von 30 % vorhanden, die nicht beschattet wird. Auf dieser kann sich durch Beweidung oder Mahd artenarmes Grünland entwickeln, das einer Grünlandbrache, veranschlagt mit 5 WP, entspricht.

Folgt man dem Leitfaden der Bauleitplanung sowie den Hinweisen der obersten Baubehörde entsteht untenstehende Rechnung. Dabei ist zu beachten, dass

- BNTs mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (1-5 WP) pauschal mit 3 WP zu bewerten,
- BNTs mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (6-10 WP) pauschal mit 8 WP zu bewerten und
- BNTs mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung mit den jeweiligen Wertpunkten gem. Biotopwertliste (11 – 15 WP) zu bewerten sind.
- Für BNTs von geringer oder mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung ist der Beeinträchtigungsfaktor die GRZ, für BNTs mit hoher Bedeutung der Beeinträchtigungsfaktor 1 anzusetzen.

Ausgangszustand (V331 und V11 bleiben unverändert und sind daher nicht in der Berechnung enthalten):

BNT	Fläche	Bewertung in WP	GRZ	Ausgleichsbedarf
-----	--------	-----------------	-----	------------------

A11	129.111	3	0,7	271.134
G211	39.239	8	0,7	219.739
G214	2.607	12	1	31.284
B112	3.373	8	0,7	18.889
	174.330			541.046

Ausgleichsumfang:

BNT	Fläche	Bewertung in WP	GRZ	Ausgleichsbedarf
G212	159.507	5	0,3	239.261
G214	1.415	12	1	16.980
B112	14.823	10	1	148.230
	175.745			404.471

Somit verbleibt ein externer Ausgleichsbedarf von **136.575 WP**. Leider stimmt die Ausgangsflächengröße um 1.415 m² nicht mit der Umfangsflächengröße überein. Dies muss noch innerhalb der Rechnung angepasst werden.

Die Hecken (B112, mit 10 WP zu verorten) können als Ausgleich angerechnet werden, wenn eine Mindestbreite von 5 m und mindestens zweireihige Pflanzung eingehalten wird.

Mit der Bewirtschaftung der Fläche besteht Einverständnis, jedoch sollte diese nicht vor dem 15. Juni stattfinden. Eine Beweidung der Fläche wird bevorzugt. Diese soll rotierend in Teilabschnitten stattfinden, so dass eine Über- bzw. Unterbeweidung vermieden wird. Bei Mahd ist das Mahdgut zu entfernen. Ggf. können kleinere Bereiche als Altgras überjährig stehengelassen werden.

Da die Bewirtschaftung zumindest den Pflegeempfehlungen der geschützten Biotope entspricht kann deren Überbauung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Allerdings sollte auf Nr. 5534-1056-002, wie geplant, keine Heckenpflanzung erfolgen.

ARTENSCHUTZ

Artenschutzrechtliche Aspekte wurden bisher außer Acht gelassen. Da das Gebiet als Feldlerchenhabitat in Frage kommt ist im weiteren Verfahren über mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen Rücksprache zu halten.

3. Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Einwände. Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage an die Abfallentsorgung anzuschließen.

Allerdings ist auf folgendes hinzuweisen:

Die geplante Photovoltaikanlage umrahmt von drei Seiten das Grundstück Fl.Nr. 305/2 Gemarkung Windheim. Auf einer Teilfläche dieses Grundstücks befindet sich ein Kompostplatz, der im Auftrag des Landkreises Kronach durch die MR Service GmbH und deren Subunternehmer betrieben wird. Die Erweiterung des Kompostplatzes ist geplant.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist unter Ziffer 6.2 ausgeführt, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen durch das Vorhaben in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt werden dürfen. Dies gilt auch für den Betrieb des Kompostplatzes, der auf dem genannten Grundstück genehmigt ist, ebenso für eine eventuelle Erweiterung.

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde gemäß den Ausführungen unter Ziffer 6.7 bereits darauf hingewiesen, dass die ortsüblichen Emissionen aus der Landwirtschaft (u.a. Geruch,

Lärm, Staub) in einem gewissen Umfang hinzunehmen sind. Dies gilt auch für die Emissionen, die vom Betrieb des Kompostplatzes ausgehen.

Der Betrieb des Kompostplatzes ist mit einer nicht unerheblichen Staubentwicklung verbunden (Anlieferverkehr, Abladen des Grüngutes, Zusammenschieben und Umsetzen der Mieten, Verladen des Fertigkompostes zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen). Bei den mehrmals im Jahr stattfindenden Häckselarbeiten kann es ebenfalls zu starker Staubentwicklung kommen. Der Staub kann sich auf den Modulen ablagern und die Leistungsfähigkeit der Anlage erheblich beeinträchtigen. Ebenso können einzelne holzige Bestandteile oder auch Steine bei den Häckselarbeiten in die Umgebung fliegen. Das kann – aufgrund des geringen Abstandes der Anlage zum Kompostplatz - zu Beschädigungen der Photovoltaikmodule führen.

In den vergangenen Jahren ist es vereinzelt schon zu Brandfällen an Kompostplätzen gekommen (durch Anlieferung von Material mit heißer Asche, Selbstentzündung durch Hitzeentwicklung). In diesem Fall muss mit Wasser gelöscht werden. Inwieweit dies zu negativen Auswirkungen auf die Photovoltaikanlage führen kann, wäre im weiteren Verfahren durch entsprechende Fachleute noch zu beurteilen.

Die dargestellten Beeinträchtigungen können beim Kompostplatzbetrieb nicht vermieden werden. Sie sind vom Betreiber der Photovoltaikanlage hinzunehmen. Ersatzansprüche bei eventuellen Schäden können nicht geltend gemacht werden. Ggf. könnten die Beeinträchtigungen durch einen größeren Abstand der Anlage zum vorhandenen Kompostplatz vermieden oder zumindest minimiert werden.

Wir bitten in der Eigenschaft des Landkreises Kronach als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der für die Organisation der Abfallentsorgung und speziell auch für die Verwertung von Grünut zuständig ist, diese Ausführungen im weiteren Verfahren für die Bauleitplanung zu berücksichtigen und diese entsprechend zu würdigen.

4. Verkehrsrecht

Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen sind nicht Teil des Planungsgebietes.

Über Nr. 2.1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist sichergestellt, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden dürfen.

Erfahrungsgemäß wird auch die Bepflanzung außerhalb der Baugrenzen mit einem Zaun geschützt werden. Deshalb sollte ein Mindestabstand zwischen Einfriedungen und öffentlicher Verkehrsfläche von mind. 1,50 m festgesetzt werden. Zum einen sollte dies mit Blick auf den Winterdienst aus Sicht der Gemeinde festgelegt werden (z. B. Schadensersatzforderungen bei Beschädigung). Zum anderen ist die Heeresstraße als regional bedeutsamer Wanderweg von Spaziergängern sehr frequentiert, so dass insb. bei Begegnungsverkehr ein Schutzraum für Fußgänger bleiben sollte.

Gibt es einen Grund, warum die Zaunhöhe in Nr. 1.1.3 mit 2,20 m und in Nr. 2.2 mit 2,50 m definiert ist?

Nach Nr. 9.2 der Begründung ist auch der Weg Flurnummer 295 als Erschließung vorgesehen. Es stellen sich mehrere Fragen in diesem Zusammenhang:

- Wird der Weg, der in der Realität von den Grenzen der Flurnummer 295 teils erheblich abweicht, wieder auf das Buchgrundstück zurückverlegt?
- Falls ja, wie kommt der Verkehrsteilnehmer, ohne Privatgrund zu verletzen, im Bereich der Flurnummern 305 und 306 zu 308 und 307 dann weiter?
- Falls nein, wie wird der öffentlich Weg gesichert?
- Ist der Weg ab Flurnummer 306 in Richtung Hirschfeld breit genug als Erschließungsanlage?

5. Kreisstraßen

Gegen die Aufstellung eines vorgezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Steinbachsberg und Winterberg“ besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe,

dass eine Blendung und störende Reflexionen für die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße KC 35 ausgeschlossen sind, keine Einwände.

6. Öffentliche Sicherheit

Für die Anlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Feuerwehrplan zu erstellen. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Im Feuerwehrplan sind unter anderem die Festlegungen bezüglich der Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge zu verankern. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend sind und den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Es sind geeignete Öffnungsmöglichkeiten in der Einzäunung bzw. Umfriedung vorzusehen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Teilbereiche der einbezogenen Flächen sind aufgrund ihrer teilweise starken Hangneigung bei einer Bebauung mit der dementsprechenden Versiegelung als kritisch einzustufen. Hier können bei Starkregenereignissen größere Abflussmengen auftreten, die bei ungeeignetem Bodenschutz ggf. zu Erosion führen. Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

7. Brandschutz

Die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf liegt noch nicht vor. Es wird gebeten, diese inhaltlich zu berücksichtigen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht
Sachgebietsleitung Bauen

Landratsamt Kronach
✉ Güterstraße 18, 96317 Kronach
☎ +49 9261 678-259
www.landkreis-kronach.de





AELF-CK • Goethestraße 6 • 96450 Coburg

Per Mail an:

n.koehler@ivs-kronach.de

Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-9-2-1

Name
Elias Rank

Telefon
09221 50073026

Kulmbach, 27.09.2023

Projekt-Nr.: 1.47.144

Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbachsberg und Winterberg“, Gemeinde Steinbach a.Wald, Landkreis Kronach

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Kulmbach nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Elias Rank, Kronacher Straße 23, 96215 Lichtenfels, (Tel.: 09221 50073026)

Von o.g. Vorhaben sind keine Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung **keine Einwendungen**.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Hinweise:

I. Baumfallbereich

Das Vorhabensgebiet grenzt im Westen und Süden direkt an Wald an und ist dem Wald somit teilweise in Hauptwindrichtung nachgelagert. Durch die Nähe zum Wald und die Lage besteht das Risiko, dass es durch umstürzende Bäume zu Sachschäden kommt.

Auch wenn ein Teil der Waldfläche aktuell unbestockt ist, erreichen die Waldbäume im hiesigen Bereich erfahrungsgemäß Baumhöhen von 25 - 30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte.

Der Abstand des geplanten Solarparks zu dem benachbarten Waldbestand beträgt laut Planunterlagen etwa 10 bis 15 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für die Anlage ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben.

II. Bewirtschaftungerschwernisse

Durch am Waldrand gelegene Anlagen ergeben sich für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hin-sichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Stephan Poersch, Dienstort Kulmbach, Tel. 09221-5007-1221

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben **abgelehnt**.

Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken- Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu.

Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege so wie Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt:
Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“

Mit der angestrebten Extensivierung der Wiesenabschnitte (Aushagerung!) zwischen den Modulen wird die vorliegende Planung diesen Grundsätzen nicht gerecht.

Auch die vorgeschriebenen extensiven Bewirtschaftungsformen wie späte Mahd bzw. Schafbeweidung ändern daran nichts, dabei handelt es sich bestenfalls um Landschaftspflege und eben nicht um produktive Landwirtschaft wie bei der aktuellen Nutzung.

2. Qualität der Fläche- agrarstrukturelle Bedeutung :

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit **Ackerzahlen von 22 bis 24** zwar unter dem Landkreisdurchschnitt (28) und stünden damit für eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich zur Verfügung.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns aber in die qualitative Bewertung der überplanten **18,16 ha (!)** großen landwirtschaftlich genutzten Fläche auch deren **Schlaggröße, verkehrsmäßige Erschließung und maschinelle Mechanisierbarkeit** einbezogen. Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz ansteigender Pachtpreise aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.

Fazit: eine agrarstrukturell relevante landwirtschaftliche Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

3. Ausgleichsflächen

Zunächst wird der Ansatz begrüßt, für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf die Inanspruchnahme externer wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu verzichten.

Allerdings muss sichergestellt sein, dass auch nach einem späteren Rückbau der Fläche diese wieder vollständig als Acker genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken...) keinen Bestandsschutz bekommen dürfen.

Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche geplanten Neuanlage von ca. **1,1 ha** Hecken auch zusätzlich evtl. auch auf geeigneten **externen** Flächen die Anlage von Blühflächen, Beetle banks und generell von produktionsintegrierter **Kompensation** (sog. **PIKs**) geprüft werden.

Die Ausgleichsflächen können so bei einem späteren Rückbau der FFPV-Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten im Übrigen darum, sollte unser Vorschlag, auf dauerhafte ökologische Strukturen im Plangebiet zu verzichten, **nicht** berücksichtigt werden, im weiteren Genehmigungsverfahren um Begründung, weshalb dieser aus landwirtschaftlicher Sicht günstigere Ansatz nicht realisiert werden konnte.

4. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden. Eine Vermischung darf nicht erfolgen.

Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelfck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elias Rank



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

IVS
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Eingegangen

0 2. Okt. 2023

IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihre Nachricht
24.08.2023

Unser Zeichen
5-4621-KC-12078/2023

Bearbeitung +49 9261 502-301
Dr. Matthias Schrepfermann

Datum
27.09.2023

Projekt-Nr.: 1.47.144

Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Steinbachsberg und Winterberg“, Gemeinde Steinbach a.Wald, Landkreis Kronach

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Anlage(n): Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz

1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Standort
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

Telefon / Telefax
+49 9261 502-0
+49 9261 502-150

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kc.bayern.de
www.wwa-kc.bayern.de

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. **Ausschlussflächen liegen hier nicht vor.**

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen dennoch öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §5 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung

für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (vgl. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für den hier vorliegenden Standort ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Wechsellagerung von Grauwacken bis Ton- und Siltschiefer des Frankenwaldes. Die vorkommenden Böden sind flachgründig und skelettreich. Sie neigen natürlicherweise zur Versauerung. Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 59 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte unter <https://www.lfu.bayern.de/boden/hintergrundwerte/index.htm>) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel, Blei und Zink und evtl. Cadmium und Kupfer zu rechnen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §8ff BBodSchV zu beachten.
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis©, WZM© Wuppermann, o. ä.).
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes, sowie des teilweise flachgründigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit einem erhöhten Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ein System mit einer geringeren Bodenberührfläche ist vorteilhaft.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.
- Die Tiefe der Kabelgäben ist auf 80 cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Hangabfluss errichtet werden.

- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen.
- Durch die Hanglage im südöstlichen Bereich kann erhöhter Oberflächenabfluss entstehen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat mögliche Abflusskonzentrationen zu beachten und erforderliche abflussvermindernde Maßnahmen vorzugeben.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink in Boden und Grundwasser zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

In der Regel ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bitten wir dies mit der Gemeinde Steinbach am Wald und dem Träger der Wasserversorgung (ZV Frankenwaldgruppe) abzustimmen. Auch sind uns Trinkwasserleitungen im Vorhabensbereich nicht bekannt, wir gehen davon aus, dass nähere Informationen hierzu bei der Gemeinde Steinbach am Wald und dem Träger der Wasserversorgung vorliegen.

Angaben über detaillierte Grundwasserstände im Vorhabensbereich liegen uns nicht vor. Mit hohen Grundwasserständen ist u. E. allerdings nicht zu rechnen. Sofern detaillierte Kenntnisse über Grundwasserstände erforderlich sind, so sind diese im Rahmen einer Baugrunduntersuchung zu erheben.

Einen evtl. erforderlichen Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat und der Gemeinde Steinbach am Wald abzustimmen.

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

- Allgemeines

Durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswasser unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen

- Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

- Verzinkte Flächen

Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. Eine qualitative Behandlung der Dachflächenabwässer ist dann nicht erforderlich.

Bei starker Hangneigung sind gegen Bodenerosion entsprechend Punkt 4 erforderliche Gegenmaßnahmen vorzusehen.

4. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Das Vorhaben liegt auch außerhalb des Bereichs von Fließgewässern sowie uns bekannter wassersensibler Bereiche.

Aus der Planung geht nicht hervor, was mit dem Niederschlagswasser geschehen soll, welches im Bereich der PV-Anlagen anfällt (ggf. Versickerung zwischen den Modultischen). Nach unserer Erfahrung bilden sich an den Traukanten der Modultische konzentrierte Niederschlagswasserabflüsse aus, welche aufgrund von Hangneigung bei Starkregenereignissen zu Bodenerosionen und Bodenablauffrinnen führen können.

Zur Reduktion des Oberflächenabflusses sind daher ggf. abflussverzögernde Maßnahmen vorzusehen. Dies können z.B. kleine, flache, mähbare Mulden sein, welche an geeigneten Standorten quer zur Fließrichtung angeordnet werden. An Geländetiefpunkten können z.B. im Randbereich der Anlagenfläche Aufwallungen oder Abfanggräben zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgespülten Oberboden vorgesehen werden. Das dort gesammelte Niederschlagswasser ist dann entsprechend schadlos zu versickern bzw. abzuleiten.

Nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrückhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden.

Evtl. vorhandene weitere Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schrepfermann

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe, Ruppen 30, 96317 Kronach
3. Gemeinde Steinbach am Wald, Ludwigsstädter Straße 2, 96361 Steinbach am Wald
4. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause